

Gemeinde Dogern



Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler

Bebauungsplan „Alezer Süd“, Gemeinde Dogern

Umweltbericht Endgültige Fassung vom Juli 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2	Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes	4
1.3	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	4
1.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes	7
1.5	Darstellung der in Fachgesetzen/Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden	7
2.	Methodik der Umweltprüfung	8
3.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	9
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	9
3.2	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	20
3.3	Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	29
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des B-Planes	30
3.5	Grünplanerische Festsetzungen	35
3.6	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	39
4.	Zusammenfassung	40



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Verteilung der Eingriffsfläche in private und öffentliche Planungen	6
Tabelle 2:	Beschreibung und Bewertung der Biotope	10
Tabelle 3:	Beschreibung und Bewertung des Obstbaumes	11
Tabelle 4:	Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des B-Plangebietes	12
Tabelle 5:	Ökopunkte des Schutzgutes Boden (Bestand)	16
Tabelle 6:	Anlagebedingte Auswirkungen des B-Plangebietes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope	21
Tabelle 7:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	26
Tabelle 8:	Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter	34

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Kostenschätzung
Anhang 2:	Pflanzenliste
Anhang 3:	Gesetze, Unterlagen und Literatur

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Bestands-/Konfliktplan	M 1 : 1.000
Anlage 2:	Maßnahmenplan	M 1 : 500



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Dogern plant die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte und für die Feuerwehr sowie einer Änderung im Bereich der Kreisstraße K 6589 (neuer Radweg, Verkehrsinseln) im Rahmen eines zweischichtigen B-Planverfahrens. Das B-Plangebiet „Alezer Süd“ liegt am östlichen Ortsrand von Dogern und umfasst damit insgesamt 1,25 ha. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der umweltbezogenen Belange erforderlich.

1.2 Lage/Abgrenzung des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet „Alezer Süd“ liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Dogern im Landkreis Waldshut-Tiengen und umfasst ca. 1,25 ha. Die Fläche besteht größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen, linienhaften Gehölzen und Einzelbäumen, Gräben sowie der bestehenden Kreisstraße K 6589 mit ihrem Verkehrsbegleitgrün. Die Gräben sind teilweise Bestandteil des gemäß §33 BNatSchG geschützten Biotopes „Seggenrieder östlich Dogern“. Das Areal grenzt im Westen an die bestehende Bebauung der Gemeinde Dogern. Im Norden, Osten, Südosten und Süden schließen sich großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Durch den B-Plan „Alezer Süd“ wird eine Fläche von 12.470 m² in Anspruch genommen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Gemeinbedarfsfläche FW (0,6)	2.400,00 m ²
Gemeinbedarfsfläche Kita(0,3)	4.120,00 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche (K 6589, Radweg): davon bestehende Straße laut B-Plan 3.245,00 m ²	4.215,00 m ²
Öffentliche Grünflächen (Biotop, Gehölze)	1.140,00 m ²
<u>Öffentliche Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün):</u>	<u>595,00 m²</u>
Summe:	12.470,00 m ²

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Dogern benötigt dringend eine Kindertagesstätte sowie ein Feuerwehrgerätehaus.



Dabei erscheint die Lage am Ortsrand aus Lärmschutzgründen sowie aus Gestaltungsgesichtspunkten besonders geeignet.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut Tiengen, rechtskräftig seit 2012, ist das Areal größtenteils als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Der B-Plan kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Änderung des FNP wurde laut B-Plan von der Gemeinde Dogern bei der VVG Waldshut-Tiengen beantragt. Der gemeinsame Ausschuss der VVG beschloss daraufhin am 16.10.2019, das Verfahren zur FNP-Änderung einzuleiten.

Die Festsetzungen des B-Planes werden im Folgenden kurz beschrieben:

Verkehrsanlagen/Erschließung:

Die grundsätzliche Erschließung des geplanten Gebietes erfolgt über die vorhandene Kreisstraße. Von dieser Straße aus führen laut B-Plan jeweils zwei Zu- und Abfahrten in die jeweilige Fläche. Zudem wird der geplante Radweg sowie zwei neue Verkehrsinseln im Bereich der K 6589 im B-Plan berücksichtigt.

Zufahrten

Laut Bebauungsplan dient jeweils eine Zu- bzw. Abfahrten der zentralen verkehrlichen Erschließung der Baugebiete. Die Fahrbahnflächen werden asphaltiert.

Radweg

Entlang der bestehenden Kreisstraße ist ein Radweg (Fahrbahnbreite 2,5 m; Bankett 0,5 m) vorgesehen. Die Fahrbahnfläche wird ebenfalls asphaltiert.

Verkehrsinseln

Um eine Erschließung und eine Verkehrsberuhigung im betroffenen Bereich zu erhalten sowie die Querung des Radweges konfliktfrei zu ermöglichen, ist der Bau von zwei Verkehrsinseln im Bereich der Kreisstraße K 6589 vorgesehen.

Entwässerung

Laut B-Plan ist eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen über Versickerungsmulden festgesetzt.



Dazu sind flache und begrünte Versickerungsmulden (Einstauhöhe max. 0,3 m) anzulegen.

Zur Herstellung einer belebten Versickerungszone ist die Fläche mit einer ausreichenden Oberbodenandeckung (10 bis 30 cm) und Raseneinsaat auszubilden.

Bebauung und Nutzung:

Innerhalb des B-Planes „Alezer Süd“ wird zur Bebauung und Nutzung in den definierten Baugrenzen folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung: Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung
- Maß der baulichen Nutzung: Festsetzung der Grundflächenzahl und Höchstgrenze der Anzahl der Geschosse
SO Kita: GRZ: 0,3; SO FW: GRZ 0,6
- Bauweise: offene Bauweise
- Dachformen, Dachneigung: Es werden keine Dachformen festgesetzt, die Dächer sind zu begrünen (Dachbegrünung)

Insgesamt wird im Rahmen des B-Plangebietes ein Bedarf von 8.085 m² an Grund und Boden ermittelt. Davon werden folgende Flächen neu bzw. zusätzlich versiegelt oder überprägt:

Gemeinbedarfsfläche KiTa (GRZ 0,3):	4.120,00 m ²
Gemeinbedarfsfläche FW (GRZ 0,6):	2.400,00 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen (neu versiegelt):	970,00 m ²
<u>Öffentliche Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün):</u>	<u>595,00 m²</u>
Summe:	8.085,00 m ²

Daraus ergeben sich folgende Flächenanteile in Bezug auf die Eingriffsfläche von 8.085 m²:

Tabelle 1: Verteilung der Eingriffsflächen:

Fläche	Gemeinbedarfsfläche		Verkehrsfläche Radweg		Verkehrsfläche Gehweg		Verkehrsfläche Kreisstrasse	
	m ²	Prozent	m ²	Prozent	m ²	Prozent	m ²	Prozent
Gemeinbedarfsfläche KiTa	4.120	51						
Gemeinbedarfsfläche FW	2.400	29						
Öffentliche Verkehrsflächen			620	8	202	2	148	2



Fläche	Gemeinbedarfsfläche		Verkehrsfläche Radweg		Verkehrsfläche Gehweg		Verkehrsfläche Kreisstrasse	
	m ²	Prozent	m ²	Prozent	m ²	Prozent	m ²	Prozent
Öffentliche Grünflächen (Verkehrsbegleitgrün)			340	4	255	3	70	1
Summe	6.520	80 %	960	12 %	457	5 %	218	3 %

1.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes

In einer engen Zusammenarbeit zwischen Planern und der Gemeinde Dogern wurden mehrere Konzepte zur Gestaltung des B-Plangebietes beraten.

Die vorliegende Planungsvariante wird nun dem Gemeinderat als Entwurf für die Offenlage vorgestellt.

1.5 Darstellung der in Fachgesetzen/Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen (§ 1).
- Erhaltung und Entwicklung von Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1).
- Erhaltung von Böden, so dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können (§ 1 Abs. 3 Nr. 2).
- Erhalt und Entwicklung von vorhandenen Naturbeständen wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher und sonstige ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen im besiedelten Bereich (§ 1 Abs. 6).
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen (§ 1 Abs. 4).
- Verbottatbestände zu besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1-3).



Baugesetzbuch (BauGB)

- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen (§1 Abs. 6 Nr. 7).
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Wiedernutzbarmachung innerstädtischer Flächen und durch die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2).
- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3).

Flächennutzungsplan der Gemeinde Dogern

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut Tiengen, rechtskräftig seit 2012, ist das Areal größtenteils als „Landwirtschaftsfläche“ ausgewiesen. Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Der B-Plan kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Daher wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Änderung des FNP wurde laut B-Plan von der Gemeinde Dogern bei der VVG Waldshut-Tiengen beantragt. Der gemeinsame Ausschuss der VVG beschloss daraufhin am 16.10.2019, das Verfahren zur FNP-Änderung einzuleiten.

2. Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Dies wird in einem Umweltbericht dargestellt.

Dabei erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter in Bewertungsklassen anhand folgender 5-teiliger Beurteilungsskala:

- sehr geringe Bedeutung
- geringe Bedeutung
- mittlere Bedeutung



- hohe Bedeutung
- sehr hohe Bedeutung

Die aus dem B-Plan resultierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter werden ebenfalls erfasst und bewertet (erhebliche Beeinträchtigung, keine erhebliche Beeinträchtigung).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgleichspflichtig und müssen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und den Beeinträchtigungen gegenübergestellt.

Die Erfassung und Beurteilung der Beeinträchtigungen sowie der Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung, Fläche und Kultur- und Sachgüter erfolgt verbal argumentativ.

Die Bewertung der Beeinträchtigung und der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen/Biotop wird anhand der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 durch die Berechnung von Ökopunkten erfasst.

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden wird anhand des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Stand 2010) durchgeführt.

Die Bilanzierung der Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Dezember 2012) sowie ebenfalls anhand der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010.

Die Ergebnisse und Maßnahmen des Umweltberichtes werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Schutzgut Pflanzen/Biotop

Für das Schutzgut Pflanzen/ Biotop werden die Biotoptypen tabellarisch beschrieben.



Anhand der Richtlinie „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg bzw. der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 werden die Biotope wie folgt bewertet (Feinmodul):

Tabelle 2: Beschreibung und Bewertung der Biotope

Kar-tiernr.	Bezeichnung/ Be-schreibung	Lage	Öko-punkte	Bedeu-tung
12.61	Entwässerungsgrä-ben, naturnahe Vege-tation (Aufwertung Faktor 1,2)	Zwei Gräben im Bereich des B-Plan-gebietes. Der eine Graben fließt ent-lang der nördlichen Gebietsgrenze und quert das Gebiet entlang den Flurstückgrenzen der Flurstücke 2040 und 2038 bis zur K 6589. Der eine Graben verläuft entlang der östlichen B-Plangrenze.	16	mittel
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Überwiegender Anteil der B-Planflä- che (Flurstücke 2040, 2038).	13	mittel
34.62	Sumpfschilf-Ried	Zwei kleinere Fläche entlang der Gräben an der K 6589.	17	hoch
35.11	Nitrophytische Saum-vegetation, naturnahe Ufervegetation (Auf- wertung Faktor 1,2)	Saumvegetation entlang der beiden Gräben im B-Plangebiet.	14	mittel
35.64	Grasreiche ausdau-ernde Ruderalvegeta- tion	Verkehrsbegleitgrün beidseits ent-lang der Kreisstraße K 6589 sowie ein schmaler Streifen an der westli-chen Gebietsgrenze.	11	mittel
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	Schmaler Streifen entlang des Gra-bens an der Grenze zwischen den Flurstücken 2040 und 2038.	17	mittel
45.30	Einzelbaum auf mit-telwertigem Biotoptyp (33.41 Fettwiese mitt-lerer Standorte, 6 ÖP)	Ein Baum wächst in der Nähe des Grabens an nördlichen bzw. westli-chen Gebietsgrenze.		sehr hoch
60.25	Grasweg	Schmaler Weg entlang der westli-chen Grenze des B-Plangebietes.	6	gering
60.21	Versiegelte Straße o-der Fläche	Bestehende Kreisstraße K 6589 mit Zufahrten.	1	sehr gering



Tabelle 3: Beschreibung und Bewertung des Obstbaumes

Nr.	Stammumfang	Unternutzung	Sonstiges	Öko-punkte ¹
1	188 cm	Fettwiese mittlerer Standorte (6 ÖP)	keine Quartiere, keine Nester	1.128

¹ = Bilanzierung eines best. Baumes: bestehender Stammumfang x ÖP der Unternutzung

Ein Teil der Gräben an der nördlichen östlichen Gebietsgrenze sowie im mittleren Bereich des B-Plangebietes ist als geschütztes Biotop „Seggenrieder östlich Dogern“ (Nr. 183153370632) gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesen. Im Datenbogen der Kartierung aus dem Jahr 1996 wird das Biotop folgendermaßen beschreiben: „Überwiegend schmale, gras- und hochstaudenreiche Sumpfschilf-Rieder entlang kleiner Wiesengräben, teils gemäht, teils ungenutzt. Auf der östlichen Teilfläche mit einigen Sträuchern und jungen Baumweiden. Auf einer Teilfläche außerdem ein sehr kleiner, gemähter Waldsimen-Sumpf am Straßenrand.“

Des Weiteren gehört der überwiegende Anteil des Vorhabengebietes zum ausgewiesenen Kernraum des Biotopverbundsystems feuchter Standorte für die Gemeinde Dogern.

3.1.2 Schutzgut Tiere

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des B-Planverfahrens erforderlich.

Spezielle Gutachten oder Untersuchungen zur Fauna liegen nicht vor. Bei einer Vorortbegehung im März 2019 wurden die Bäume bzw. Gehölze nach Nestern und Quartiermöglichkeiten untersucht. Dabei konnten keine Nester festgestellt werden. Die Bäume weisen vereinzelt Spechtlöcher und Baumhöhlen auf.

Lebensraum

Die überplanten Flächen des Untersuchungsgebiets sind überwiegend durch die Lebensräume Wiesenfluren, Gehölze, Einzelbäume und Gräben mit Uferzonen geprägt.

Fledermäuse

Laut der „Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse als eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Eignung von Standorten zur Planung von Windenergieanlagen“ vom März 2013 der LUBW könnten folgende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen:



- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*); RL BW¹ 3, RL D² V
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*); RL BW¹ 2, RL D² 2
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*); RL BW¹ 2, RL D² V
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*); RL BW¹ 2, RL D² V
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); RL BW¹ i
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); RL BW¹ 3
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); RL BW¹ 3

¹ = Rote Liste Baden-Württemberg, LUBW

² = Rote Liste Deutschland

i = gefährdete wandernde Tierart

V = Arten der Vorwarnliste

Aufgrund der Ortsrandlage und der Gehölze entlang des Gebietsrandes dient das B-Plangebiet den Fledermäusen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat. Die linienförmigen Gehölze entlang des Grabens im nordöstlichen und mittleren Bereich werden dabei wahrscheinlich zur Orientierung bei den Jagdflügen genutzt.

Quartiernachweise wurden nicht vorgefunden. Die vorkommenden Baumhöhlen und einzelne Spechtlöcher der Bäume eignen sich jedoch teilweise als Fledermausquartiere.

Das B-Plangebiet hat insgesamt eine **mittlere bis hohe Bedeutung** für die **Fledermäuse**.

Vögel

Bei der Vorortbegehung konnten keine Nester in den untersuchten Gehölzen nachgewiesen werden. An einem Baum in der kleinen Feldhecke im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes befand sich ein Vogelnistkasten, der jedoch zum Kartierungszeitpunkt unbesetzt war.

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse kann mit dem Vorkommen folgender Vogelarten innerhalb der B-Planfläche gerechnet werden:

Tabelle 4: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des B-Plangebietes

Art	RL BW ¹	VS-RL Anh. I ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Lebensraum	
					Wiesen- fluren	Ge- hölze
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG	p. BV



Art	RL BW ¹	VS-RL Anh. I ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Lebensraum	
					Wiesen- fluren	Ge- hölze
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG	p. BV
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-	x	bes. geschützt	-	p. BV
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	NG
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	X	bes. geschützt	BV	p. BV
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	NG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	NG
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	-
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	X	bes. geschützt	NG	p. BV
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	X	bes. geschützt	-	NG
Mauersegler <i>Apus apus</i>	V	-	X	bes. geschützt	NG	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	V	-	X	bes. ge- schützt, streng ge- schützt	NG	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	NG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	X	bes. geschützt	NG	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	-



Art	RL BW ¹	VS-RL Anh. I ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Lebensraum	
					Wiesen- fluren	Ge- hölze
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	-	V	X	bes. ge- schützt, streng ge- schützt	NG	-
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	-	-	X	bes. ge- schützt, streng ge- schützt	NG	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	X	bes. geschützt	NG	p. BV
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	X	bes. geschützt	NG	NG
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	-	X	bes. ge- schützt, streng ge- schützt	NG	-

¹ RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 31.12.2004), LUBW

² VS-RL Anh I = Europäische Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

³ VS-RL Art I = Europäische Vogelarten gemäß Artikel I der Vogelschutzrichtlinie

p. BV = potentieller Brutvogel

NG = Nahrungsgast

Streng geschützte Vogelarten; FFH-Arten

Als streng geschützte Vogelarten kann das Untersuchungsgebiet dem Mäusebussard, dem Rotmilan, dem Schwarzmilan und dem Turmfalke als Jagdhabitat dienen.

Vogelarten der Roten Liste 3 (gefährdet) Baden-Württemberg, Deutschland

Die Rauschwalbe und der Star werden in einer der oben genannten Roten Listen als gefährdet eingestuft. Weder für den Star noch für die Rauchschnalbe ist Brutvorkommen innerhalb oder des Untersuchungsgebietes gegeben. Dennoch dient es beiden Arten wahrscheinlich als Jagdhabitat.

Vogelarten der Vorwarnliste V Baden-Württemberg, Deutschland

Der Feldsperling, der Haussperling und Mauersegler sind drei Arten, die in einer der Vorwarnlisten der o.g. Roten Listen geführt werden. Dabei kann der Mauersegler das untersuchte Areal als Jagdhabitat nutzen. Ein Brutvorkommen ist ausgeschlossen. Für den Haussperling oder den Feldsperling bieten die Bäume sowie der Vogelnistkasten ein potentiellen Brutstandort innerhalb des B-Plangebietes.



Des Weiteren wird das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich von allen drei Arten als Nahrungshabitat genutzt.

Als weitere potentielle Brutvögel oder Nahrungsgäste können die Amsel, die Bachstelze (nur Nahrungsgast), die Blaumeise, der Buntspecht, die Elster, der Girlitz, der Grünfink, der Hausrotschwanz, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke, die Rabenkrähe, die Ringeltaube sowie der Stieglitz nutzen.

Gesamtbewertung

Insgesamt treten 22 Vogelarten wahrscheinlich häufiger innerhalb des Areals auf. Davon wurden 7 Arten als potentielle Brutvögel und 15 Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Von den potentiellen Brutvögeln sind der Feldsperling, der Haussperling und der Star Arten der Roten Listen. Aufgrund der großen Wiesenflächen nutzen der Mäusebussard, der Rotmilan, der Schwarzmilan sowie der Turmfalke als streng geschützte Arten das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich als Jagd- und Nahrungshabitat.

Das Gebiet hat daher für die insgesamt **Vögel** ebenfalls **mittlere** bis **hohe** Bedeutung.

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für die Fledermäuse und Vögel weist das **Schutzgut Tiere** insgesamt eine **mittlere** bis **hohe Bedeutung** für den untersuchten Landschaftsraum auf.

3.1.3 Schutzgut Boden

Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg (Blatt: Waldshut-Tiengen) besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsraumes überwiegend aus wärmzeitlichen Schottern (Niederterrassenschotter).

Laut der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt: Freiburg Süd) haben sich aus dem geologischen Untergrund Parabraunerden gebildet. Sie bestehen überwiegend aus kiesig sandig-schluffigem Lehm über kiesigem tonigem Lehm. Laut der Bodenkarte (M 1: 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebiets wie folgt bewertet:

Parabraunerde

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2,5 → mittel - hoch
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2,5 → mittel - hoch
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,0 → hoch



Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen bzw. Ökopunkte:

Tabelle 5: Ökopunkte des Schutzgutes Boden (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen ¹	Wertstufe
Parabraunerde über Anschwemmungen	2,5-2,5-3,0	2,67

¹Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Als oberste grundwasserführende Schicht stehen innerhalb des Untersuchungsgebietes jung-quartäre Flusskiese und Sande (Grundwasserleiter) an. Entsprechend des geologischen Untergrundes sind die Durchlässigkeit und die Ergiebigkeit des Lockergesteinsgrundwasserleiters hoch. Der Schutz des Grundwassers gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe dagegen ist gering. Das Grundwasser ist damit im Untersuchungsgebiet gegenüber Schadstoffeintrag nicht gut geschützt.

Insgesamt weist das **Schutzgut Grundwasser** daher eine **hohe Bedeutung** für den Naturhaushalt auf.

Oberflächengewässer

Das B-Planareal ist durch ein System aus Entwässerungsgräben geprägt, welche im mittleren Bereich sowie entlang der östlichen und nordwestlichen Gebietsgrenze verlaufen. Die Gräben sind geradlinig, relativ flach, haben einen trapezförmigen Querschnitt, eine naturnahe Sohle und bestehen aus einer standorttypischen naturnahen Ufervegetation (Segge, Röhricht, frische bis feuchte Krautfluren, Feldhecke aus überwiegend Weiden). Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Umlandes (Grünland, Weide) konnte sich kein Gewässerrandstreifen entwickeln. Insgesamt wird die Gewässerstrukturgüte der Gäben als gering bis mäßig verändert eingeschätzt.

Beide Gräben sind nicht in der topografischen Karte 25.000 oder dem Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliches Gewässernetz (AWGN; Stand März 2018) dargestellt.

Die Gräben sind ca. 134 m bzw. 102 m lang und haben ein maximales Einzugsgebiet 5 ha bzw. 2 ha. Regelmäßige wasserführende Quellen konnten nicht gefunden werden, vielmehr deuten die feuchten Stellen in den Wiesen auf den Austritt von Hangwasser hin.

Der Anfang der Gräben im Bereich dieser feuchten Stellen bzw. parallel zum Hang sowie deren geradlinige Verlauf entlang der Flurstücksgrenzen weisen darauf hin, dass die Gräben gezielt gelegt wurden, um das Hangwasser zu fangen, abzuführen und damit eine Bewirtschaftung des Grünlandes (Flurstücke 2040, 2038) möglich zu machen (Entwässerungsgräben). Die Gräben waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Anfang März 2019 wasserführend, eine regelmäßige Wasserführung kann jedoch nicht mit Sicherheit bestätigt werden.

Bild 1: Feuchte Stelle des Grabens an der östlichen Grenze (Flst: 2038)



Bild 2: Geradliniger Verlauf des Grabens (trapezförmig) an der östlichen Grenze (Flst: 2038)





Bild 3: Entlang der Flurstücksgrenze 2040 gezogener Graben zum Auffangen des Hangwassers und Trockenlegen des angrenzenden Grünlandes (Flst: 2040). An der Stelle des Grabens ist keine Mulde oder Hangkante erkennbar, die auf einen natürliche entstandenes Gewässer hinweisen würde.



Beide Gräben sind teilweise als geschütztes Biotop gemäß §33 BNatSchG ausgewiesen.

Eine Vorbelastung für die Gräben stellt die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Kreisstraße K 6589 dar. Das **Schutzgut Oberflächenwasser** wird insgesamt als **mittel bedeutsam** für den Naturhaushalt des B-Plangebietes eingeschätzt.

3.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem Grünland geprägt. Entlang des Grabens an der nördlichen Gebietsgrenze sowie zwischen den Flurstücken 2040 und 2038 befinden sich Einzelbäume sowie eine Feldhecke aus Bäumen und Sträuchern. Die gehölzarmen Grünlandflächen weisen eine hohe Kaltluft- und eine geringe Frischluftproduktionsfunktion auf. Die Einzelbäume und die Feldhecke dagegen bilden überwiegend Frischluft. Die entstandene Frisch- und Kaltluft fließt Richtung K 6589 und von dort über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Richtung B 34 und Rhein.

Daher ist keine Durchlüftungsfunktion für Siedlungsbereiche gegeben. Die bestehende Kreisstraße K 6589 stellt eine Vorbelastung für das Klima/ die Luft des Untersuchungsgebiet dar.



Daher wird das Untersuchungsgebiet insgesamt als **gering bedeutsam** für das **Schutzgut Klima/ Luft** eingeschätzt.

3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durch Grünland sowie linienhafte Gehölze (Feldhecke, Einzelbäume) entlang eines Grabens und der K 6589 geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen weisen eine geringe Eigenart und Vielfalt sowie eine mittlere Naturnähe auf. Die linienhaften Gehölze stellen gliedernde Elemente in den überwiegend ausgeräumten Landschaft dar. Ihre Eigenart wird daher als hoch bis sehr hoch eingeschätzt. Die Vielfalt und Naturnähe ist hoch.

Die im Westen angrenzende Siedlung sowie die durch das B-Plangebiet verlaufende K 6589 stellen Vorbelastungen für das Landschaftsbild dar.

Insgesamt haben die **Grünlandflächen** lediglich eine **geringe Bedeutung** für das **Schutzgut Landschaftsbild** des B-Plangebietes. **Die Gehölze** dagegen weisen eine **hohe Bedeutung** für das **Schutzgut Landschaftsbild** auf.

3.1.7 Mensch/ Bevölkerung

Die Bedeutung eines Gebietes für den Menschen und seine Gesundheit hängt zum einen von der Erholungs-/Freizeitnutzung zum anderen von der Wohnsituation der Bevölkerung innerhalb und im Umfeld des Gebietes ab.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es keine Wohnhäuser. Es grenzt jedoch im Westen Wohnbebauung unmittelbar an das B-Plangebiet an. Aufgrund fehlender Wege ist auch eine Nutzung des untersuchten Areal von Spaziergängern und Hundebesitzern unwahrscheinlich.

Als Vorbelastung treten Lärmbelastungen durch die Kreisstraße K 6589 auf.

Insgesamt weist das B-Plangebiet eine **geringe Bedeutung** für **den Menschen** und **die Erholung** auf.

Kultur- und Sachgüter

Archäologische Fundstellen innerhalb des B-Plangebietes sind nicht bekannt.

Es hat daher **keine Bedeutung** für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**.



3.1.8 Fläche

Die Fläche des B-Plangebietes ist zum größten Teil unbebaut und besteht aus Grünland, linienhaften Gehölzen und Entwässerungsgräben.

Als Vorbelastung verläuft die versiegelte K 6589 mit ihrem Verkehrsbegleitgrün innerhalb des untersuchten Areals.

Insgesamt weist das B-Plangebiet daher eine **sehr geringe** bis **mittlere Bedeutung** für das **Schutzgut Fläche** auf.

3.2 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen des B-Planes auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Pflanzen/Biotope

Anlagebedingt hat die Ausweisung der Wohngebietsflächen sowie der Verkehrsflächen durch den B-Plan folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope zur Folge:

Tabelle 6: Anlagebedingte Auswirkungen des B-Plangebietes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope

Bestand			Planung		
Biotop	m ² / St.	ÖP	ÖP	m ² / St.	Biotop
Entwässerungsgräben, naturnahe Vegetation (12.61; mittlere Bed. 16 ÖP)	185 m ²	2.960	2.676	2.676 m ²	Versiegelung (60.10, Gemeinbedarfsfläche; sehr geringe Bed. 1 ÖP)
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41; mittlere Bed. 13 ÖP)	7.324 m ²	95.212	4.215	4.215 m ²	Versiegelung (60.21; Straßenverkehrsfläche, Gehweg; sehr geringe Bed. 1 ÖP)
Sumpfschilf-Ried (34.62; hohe Bed. 17 ÖP)	95 m ²	1.615	23.064	3.844 m ²	Private Grünfläche (60.60 Garten geringe Bed. 6 ÖP)
Nitrophytische Saumvegetation, naturnahe Ufervegetation (35.11; mittlere Bed. 14 ÖP)	275 m ²	3.850	6.545	595 m ²	Öffentliche Grünfläche (Verkehrsbegleitgrün 35.64 grasreicher Ruderalvegetation, mittlere Bed. 11 ÖP)
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64; mittlere Bed. 11 ÖP)	1.213 m ²	13.343	2.720	170 m ²	Öffentliche Grünfläche (12.61 Entwässerungsgräben, naturnahe Vegetation, Aufwertung Faktor 1,2; mittlere Bed. 16 ÖP) → V1
Feldhecke mittlerer Standorte (41.22; hohe Bed. 17 ÖP)	38 m ²	646	8.476	652 m ²	Öffentliche Grünfläche (33.41 Fettwiese mittlerer Standorte; mittlere Bed. 13 ÖP) → V1
Einzelbäume auf einer Fettwiese (45.30; sehr hohe Bed.)	1 St.	1.128	170	10 m ²	Öffentliche Grünfläche (Sumpfschilf-Ried 34.62; hohe Bed. 17 ÖP) → V1
Versiegelte Straße oder Fläche (60.21, sehr geringe Bed. 1 ÖP)	3.245 m ²	3.245	3.780	270 m ²	Öffentliche Grünfläche (Nitrophytische Saumvegetation, naturnahe Ufervegetation, Aufwertung Faktor 1,2; 35.11; mittlere Bed. 14 ÖP) → V1
Grasweg (60.25, geringe Bed. 6 ÖP)	95 m ²	570	646	38 m ²	Öffentliche Grünfläche (Feldhecke mittlerer Standorte, 41.22; hohe Bed. 17 ÖP) → V1
			1.128	1 St:	Erhalt Einzelbaum auf einer Fettwiese (45.30; sehr hohe Bed.) → V2
			3.612	7 St.	Baumpflanzung in öffentlichen Grünflächen (Laubbaum 45.30; 516 ÖP ¹) → A1



Tabelle 6: Anlagebedingte Auswirkungen des B-Plangebietes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope

			3.552	6 St.	Baumpflanzung in privaten Grünflächen (KiTa) (kleiner Laubbaum/ Obstbaum 45.30; 592 ÖP ²) → A2
Gesamtsumme	12.470 m² / 1 St.	122.569	60.584	12.470 m² / 16 St.	
Überschuss/ Defizit: Schutzgut Pflanzen/Biotope: 62.584 (Planung) – 122.569 (Bestand) = -61.985 ÖP					

- 1 Laubbaum (Weide/ Erle): Stammumfang nach 25 Jahren: 70 cm; Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt: 16 cm; Unternutzung Fettwiese (33.41) oder Nitrophytische Saumvegetation (35.11) mittlere Bedeutung → Bilanz: 86 cm x 6 ÖP = 516 ÖP/ Baum
- 2 Kleiner Laubbaum/ Obstbaum: Stammumfang nach 25 Jahren: 60 cm; Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt: 14 cm; Unternutzung Garten (60.60) geringe Bedeutung → Bilanz: 74 cm x 8 ÖP = 592 ÖP/ Baum





Dies führt zu einem vollständigen Verlust der betroffenen Biotope und ihrer Funktion als Lebensraum für die vorkommenden Pflanzen und Tiere.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch das B-Plangebiet nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist daher **nachhaltig** und **erheblich** und führt zu einem **Kompensationsbedarf** von **61.985 ÖP** für das **Schutzgut Pflanzen/ Biotope**.

Zudem kommt es im Rahmen des neuen Radweges zu einem Verlust von ca. 97 m² des gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesenen Biotopes. Dies führt zu einer erheblichen und ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung, welche im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auszugleichen ist. Im Rahmen der Planung des Freiraumkonzeptes durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten zur Kindertagesstätte und Feuerwehr wird derzeit geprüft, ob eine Wiederherstellung der verlorenen Biotopflächen innerhalb der Tabuzonen durch entsprechende Maßnahmen am Graben und Initialpflanzungen möglich ist. Dazu sind auch Abstimmungstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Naturschutzbeauftragten vorgesehen. Sollte eine Wiederherstellung nicht möglich sein, wird das entsprechende Ausnahmeverfahren zeitnah durchgeführt. Weitere Beeinträchtigungen des Biotopes können durch die Ausweisung einer Tabuzone (V1) vermieden werden.

Des Weiteren kommt es durch das Vorhaben zu einer Versiegelung und Überprägung von ca. 680 m² innerhalb des ausgewiesenen Kernraumes des Biotopverbundes feuchter Standorte.

Tiere

Durch die Erschließung des B-Plangebietes kommt es immer wieder zu baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Dies kann zu einer vorübergehenden Störung der bestehenden bzw. sich neu ansiedelnden Tierwelt führen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fauna ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht zu befürchten.

Die überplanten Flächen des Untersuchungsgebiets sind überwiegend durch die Lebensräume großflächige Wiesenfluren, Gehölze, Einzelbäume und Gräben mit Uferzonen geprägt.

Die Bebauung innerhalb der B-Planfläche führt anlagebedingt zu einer vollständigen Überprägung des Tierlebensraumes „Wiesenfluren. Dabei gehen diese Flächen als Nahrungs- und Jagdhabitat durch die Gebäude, Hofflächen, Zufahrten sowie Parkplätze für die vorkommenden Vogelarten verloren. Es grenzen jedoch großflächige Ausweichhabitate als Jagd- und Nahrungshabitat im Süden an das B-Plangebiet an.



Die Lebensräume „Gehölze, Einzelbäume und Gräben mit Uferzonen“ können durch die Ausweisung von Tabuzonen und Bauschutzmaßnahmen erhalten werden. Ihre Funktionen als mögliches Brut- und Nahrungshabitat für Vögel und mögliche Quartierstandorte und Flugleitlinie für die Fledermäuse bleibt damit bestehen.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm und Unruhe (Autos, Kinder usw.) ist aufgrund der Vorbelastung (bereits relativ stark frequentierte Kreisstraße) für die Tierwelt ist nicht zu erwarten.

Aufgrund dem Verlust der Wiesenfluren als Jagdhabitat wird von einem **nachhaltigen und erheblichen Eingriff** für das **Schutzgut Tiere** ausgegangen.

Beeinträchtigungen für potentiell vorkommende „besonders und streng geschützte“ Arten gemäß § 44 BNatSchG

Laut dem Gutachten kann das B-Plangebiet insgesamt 18 besonders geschützte und vier streng geschützte Vogelarten als Brut- und Nahrungshabitat dienen. Zusätzlich nutzen wahrscheinlich sieben streng geschützte Fledermausarten das Gelände als Jagdhabitat. Die Gehölze im Bereich der Gräben stellen dabei mögliche wichtige Brut- und Quartierstandorte für beide Artengruppen dar. Auch dienen die linienförmigen Gehölze den Fledermäusen mit hoher Wahrscheinlichkeit als Leitlinien für ihre Flüge in Jagdhabitats oder bei Quartierwechseln.

Für die anderen Tierarten hat das Untersuchungsgebiet nur eine geringe oder keine Bedeutung.

Durch die Überformung der „Wiesenfluren“ gehen hauptsächlich Nahrungs- bzw. Jagdhabitats für die oben aufgeführten Vogelarten verloren. Es grenzen jedoch großflächige Ausweichhabitats als Jagd- und Nahrungshabitats im Süden an das B-Plangebiet an, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten nicht zu befürchten ist.

Die Lebensräume „Gehölze, Einzelbäume und Gräben mit Uferzonen“ können durch die Ausweisung von Tabuzonen und Bauschutzmaßnahmen erhalten werden. Ihre Funktionen als mögliches Brut- und Nahrungshabitats für Vögel und mögliche Quartierstandorte und Flugleitlinie für die Fledermäuse bleibt damit bestehen.

Insgesamt ist daher eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für die potentiell vorkommenden „besonders“ und „streng geschützten“ Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Boden



Durch das Vorhaben sind 3.646 m² freie Bodenfläche (Versiegelung natürlich gewachsenen Bodens durch die Gemeinbedarfsfläche 2.676 m²; Versiegelung natürlich gewachsenen Bodens durch Verkehrsflächen 970 m²) betroffen.

In diesem Zusammenhang kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust des Schutzgutes Boden für den Naturhaushalt in den betroffenen Bereichen.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen des **Bodens** sind daher als **erheblich** und **ausgleichspflichtig** zu bewerten.

Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0“ festgesetzt. Für die Behandlung des Regenwassers aus den versiegelten Dach-, Hof- und Verkehrsflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist eine dezentrale Versickerung über Versickerungsmulden geplant.

Laut der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (überarbeitete Auflage, Dezember 2012) ist eine Versickerungsmulde eingriffsmindernd, da die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ teilweise erhalten bleibt (Bewertungsklasse 1). Für die versiegelten Flächen, welche an Versickerungsmulden angeschlossen sind, wird daher die Wertstufe 0,333 festgesetzt. Dies betrifft für das B-Plangebiet alle versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche.

Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Die anlagebedingten und damit ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen werden in nachfolgender Tabelle bilanziert:



Tabelle 7: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Klassenzeichen	Ein- griffs- fläche F (m ²)	BvE ₁	BnE ₂	Dif- fe- renz (D)	Kompensationsbedarf = F (m ²) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Versiegelung durch Sonergebiet, Verkehrsflächen</u>					
freier Boden (Gemein- bedarfsfläche):	2.676	2,67	0,33	2,34	25.047
freier Boden (Ver- kehrsflächen):	970	2,67	0,00	2,67	10.360
Summe Schutzgut Boden					35.407 ~35.000

¹ BvE = Wertestufe vor dem Eingriff

² BnE = Wertestufe nach dem Eingriff

Durch das B-Planverfahren kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 0,3 ha biotisch aktiven Bodenflächen.

Dabei werden die Bodenfunktionen durch die Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt. Es ergibt sich daher anhand der beeinträchtigten Fläche ein Eingriff von 34.065 ÖP.

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens kann durch die Ausweisung einer Dachbegrünung eine Eingriffsminderung erzielt werden. Dabei führt eine Substratmächtigkeit von 10 cm zu einer Minderung von 2 ÖP/m. Für die Gemeinbedarfsfläche wurden im vorliegenden B-Plan Dachbegrünung (KiTa: 967 m²; FW: 600 m²) festgesetzt. Daraus ergibt sich eine Eingriffsminderung um 3.134 ÖP. Durch die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung kann der Eingriff daher um 3.134 ÖP auf 32.273 ÖP vermindert werden

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das B-Plangebiet ein **Kompensationsbedarf** von **32.273 ÖP**.

Schutzgut Grundwasser

Während der Bauphase wird darauf geachtet, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette etc.) in den Boden gelangen (siehe grünordnerische Festsetzungen). Auch eine Absenkung des Grundwassers ist nicht vorgesehen. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

Die anlagebedingte Versiegelung des Bodens durch das Gemeinbedarfsfläche „Alezer Süd“ führt zu einer Verringerung der Versickerungsflächen und damit einer geringeren Grundwasserneubildung.



Durch die Festsetzung der dezentralen Versickerung des Niederschlagswassers Flächen in den Gemeinbedarfsflächen in den jeweiligen privaten Grundstücken, kann diese Beeinträchtigung jedoch deutlich vermindert werden.

Aufgrund der Deckschichten ist das Grundwasser gegen das Eindringen wassergefährdender Stoffe nicht gut geschützt. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung z.B. durch das Löschen eines Brandes kann daher nicht ausgeschlossen werden

Daher wird die mögliche **Beeinträchtigung des Grundwassers** insgesamt als **erheblich** bewertet.

Schutzgut Oberflächenwasser

Aufgrund der Ausweisung einer Tabuzone können bau- und anlagebedingte Überformungen der Gräben vermieden werden (V1). Auch kann durch die Festsetzung der dezentralen Versickerung für das Gemeinbedarfsfläche, ein möglicher Zufluss weitgehend erhalten werden. Damit ist ein Trockenfallen der Gräben im Rahmen des B-Planes nicht zu befürchten.

Insgesamt werden daher die **mögliche Beeinträchtigung** durch das B-Plangebiet **nicht als erheblich** und **ausgleichspflichtig** für das **Schutzgut Oberflächenwasser** eingeschätzt.

Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt kann es zu Schadstoffemissionen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen und der Errichtung der Gebäude kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und haben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/ Luft des B-Plangebietes.

Die Planung des B-Plangebietes hat anlagebedingt eine vollständige Veränderung des Gebietes zur Folge. Durch die Errichtung von Straßen und Häusern im Bereich der Gemeinbedarfsflächen und Verkehrsflächen kommt es zum Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen sowie einer Änderung der kleinklimatischen Verhältnisse (Erhöhung der Temperatur; Gefahr von Wärme-Inseln) in diesen Bereichen. Der Begrünungsanteil (Gärten mit Baumpflanzung) trägt zur Verminderung des Wärme-Insel-Effektes bei. Dennoch gehen anlagebedingt kalt- und frischluftproduzierende Flächen verloren.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Klima oder die Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten.



Da die verlorengehenden frischluftproduzierenden Flächen keinen Siedlungsbezug aufweisen, stellt das B-Plangebiet **keine erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigung** des **Schutzgutes Klima/ Luft** dar.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Entstehung neuer Wohnflächen wird das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes teilweise vollständig überformt. Anstelle des offenen Grünlandes treten Gebäude mit Grünanlagen und Einzelbäumen sowie Verkehrsflächen.

Durch die Ausweisung von Tabuzonen (V1) und Baumschutzmaßnahmen (V2) können die Gehölze innerhalb des B-Plangebietes erhalten bleiben.

Die **Überformung des Grünlandes** wird **nicht** als **erheblich und ausgleichspflichtig** für **das Schutzgut Landschaftsbild** eingeschätzt.

Schutzgut Mensch/Bevölkerung

Durch die Erschließung des B-Plangebietes und des Baues der Gebäude kommt es immer wieder zu baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Dies kann zur Störung der Bewohner in den angrenzenden Wohngebieten führen. Diese ist jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig und stellt damit keinen erheblichen Eingriff dar.

Weitere anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das angrenzende Wohngebiet sind nicht zu befürchten.

Da innerhalb der B-Planfläche keine Erholungsnutzung stattfindet sind **keine erheblichen** und nachhaltigen **Beeinträchtigungen** für **das Schutzgut Mensch/Bevölkerung** zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des B-Plangebietes sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Es sind daher **keine Beeinträchtigungen** für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** zu befürchten.

Schutzgut Fläche

Das B-Plangebiet besteht zum größten Teil aus bisher unbebauten Grünlandflächen, Gehölzen und Entwässerungsgräben.



Durch die Ausweisung von Tabuflächen (V1) können die Gehölze und die Entwässerungsgräben erhalten werden. Das Vorhaben hat jedoch eine Überformung und Versiegelung der bisher unbebauten Grünlandflächen zur Folge.

Daher stellt das Vorhaben eine **erhebliche** und **nachhaltige Beeinträchtigung** für das **Schutzgut Fläche** dar.

Im Folgenden werden die verbleibenden erheblichen und damit ausgleichspflichtigen Eingriffe/Beeinträchtigungen und deren Bilanzierung für die Schutzgüter nochmals zusammenfassend dargestellt:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung und Überprägung.
→ 61.985 ÖP
- Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Seggenrieder östlich Dogern“ durch Versiegelung und Überprägung.
→ 97 m²
- Beeinträchtigung von Flächen im ausgewiesenen Kernraumes des Biotopverbundsystems feuchter Standorte durch Versiegelung und Überprägung.
→ 680 m²
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Jagdhabitaten
→ nicht quantifizierbar
- Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen.
→ 32.273 ÖP
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag
→ nicht quantifizierbar
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unbebauten Flächen.
→ nicht quantifizierbar



3.3 Beschreibung der Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die oben aufgeführten Beeinträchtigungen nicht einstellen.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des B-Planes

3.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung/Verminderung innerhalb des Bebauungsplangebietes durchgeführt:

- Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschichten, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.
- Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette etc.) in den Boden gelangen.
- Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt.
- Zum Schutz der geschützten Biotope werden Tabuzonen ausgewiesen. Jegliche Eingriffe während oder nach der Baumaßnahme (z.B. Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sind in diesem Bereich untersagt.
- Zum Schutz der Stämme und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.



- Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers von Dachflächen ein System von flachen (Einstauhöhe max. 0,30 m) und begrünten Versickerungsmulden anzulegen. Zur Herstellung einer belebten Versickerungszone sind die Flächen mit einer ausreichenden Oberbodenabdeckung (10 bis 30 cm) und Rasenansaat auszubilden. Niederschlagswasser von ggf. stark verschmutzten Hof-, Parkierungs- und Wegeflächen ist ggf. mittels Absetzbecken zu reinigen.
- Für Dächer wird eine extensive Dachbegrünung auf einer Fläche von Kita 967 m² (Gemeinbedarfsfläche KiTa) und 600 m² (Gemeinbedarfsfläche FW) festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.
- Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.
- Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.
- Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.
- Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
- Zur Bepflanzung der Grünflächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Bodendecker, Sträucher, Laub- und Obstbäume) zu verwenden. Es sind nur Koniferen gemäß (Anhang 2) Pflanzenliste zulässig.

3.4.2 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Nachfolgend werden die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen aufgeführt:

Maßnahme A1: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.

Innerhalb des B-Plangebietes ist in den öffentlichen Grünflächen entlang der Gräben Pflanzung von heimischen standortgerechten Laubbäumen (Erle/ Weide) vorgesehen.



Durch die Pflanzung dieser Hochstämme werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Bäume bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild und tragen zusätzlich zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

Umfang: 7 St

Anrechenbarer Umfang: wurde bereits in der Tabelle 6 verrechnet

Maßnahme A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der privaten Grünflächen.

Innerhalb des B-Plangebietes ist im Bereich der Gemeinbedarfsfläche KiTa laut Festsetzungen „je 700 m² angefangener Baufläche 1 Baum nach Standortwahl der Bauherrschaft zu pflanzen“. Damit müssen im Bereich der KiTa sechs Bäume in den privaten Grünflächen gepflanzt werden. Durch die Pflanzung dieser Hochstämme werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Bäume bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild und tragen zusätzlich zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

Umfang: 6 St

Anrechenbarer Umfang: wurde bereits in der Tabelle 6 verrechnet

Maßnahme A3/ V3: Dachbegrünung

Für die Dachflächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche erfolgt eine extensive Dachbegrünung (Dicke der Vegetationsschicht: mind. 10 cm) mit Kräutern und Gräsern auf einer Gesamtfläche von 1.567 m² (967 m² KiTa, 600 m² FW).

Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Pioniervegetation auf Sonderstandorten, artenarme Ausbildung 35.65; 9 ÖP/ m²). Des Weiteren können durch die durchwurzelte Vegetationsschicht die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden. Die zusätzliche Grünfläche bewirkt eine Anfeuchtung und Abkühlung der Luft und trägt somit zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

Umfang: ca. 1.567 m²

Anrechenbarer Umfang:

Schutzgut Pflanzen/ Tiere: 1.567 m² x 9 ÖP = 14.103 ÖP

Schutzgut Boden: wurde bereits in Kapitel 3.2 als Eingriffsminderung verrechnet

Maßnahme E1: Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium)

Eine Waldfläche im Distrikt 2 Allemendenwald (Gemarkung Dogern, Flurstück 2511/1) nördlich von Dogern wird auf einer Fläche von ca. 1,52 ha in das Alt- und Totholzkonzept aufgenommen, welches auf Grundlage des Leitfadens: „Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg“, Forst BW, für die gesamte Gemarkung Dogern in die Praxis umgesetzt wird.



Für die Waldfläche auf dem Flurstück 2511/1 im Distrikt Allemendewald erfolgt in diesem Zusammenhang die Ausweisung/Festsetzung als Waldrefugium. Die Maßnahmen wurde vom Kreisforstamt (Herrn Nägele) vorgeschlagen. Nach Anfrage beim Umweltamt (Herrn Getzky) und dem Regierungspräsidium Freiburg (Herrn Franke), wurde von Herrn Franke eine Zustimmung gegeben.

Die Fläche besteht zum großen Teil aus einem mehrstufiges Buchen-Atholz-Bestand mit Naturverjüngung (Buchenwald auf mäßig frischem Mergelboden, Buchen-Traubeneichen-Wald auf mäßig frischem Mergelhang, Buchenwald auf mäßig frischem Mergelhang). Der Bestand weist plenterwaldartige Strukturen auf. Die dominierende Baumart ist die Buche. Als Nebenbaumarten treten Eiche und Kiefer auf (s.a. Bestandblatt der Forstbehörde zu o.g. Fläche vom 01.01.2015). Im mittleren Bereich des Waldrefugiums verläuft als schmaler Streifen der Bereich einer Sickerquelle, welcher als Waldbiotop („Sickerquelle N Dogern, Biotopnr. 283143374715) ausgewiesen ist. Eine Pflege zur Erhaltung dieses Biotopes ist nicht erforderlich.

Das Waldrefugium befindet sich in unmittelbaren Nähe zu einer ausgewiesenen Kernfläche Biotopverbundsystems feuchter Standorte der Gemeinde Dogern, welches jedoch bisher isoliert innerhalb bewirtschafteter Waldflächen liegt. Im Bereich des ausgewiesenen Waldrefugiums liegt ein Feuchtbiotop („Sickerquelle N Dogern, Biotopnr. 283143374715), welches sich ebenfalls als Kernfläche eignet. Durch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit der der Ausweisung des Waldrefugiums, wird damit eine Fläche von ca. 1,5 ha geschaffen, welche sich frei von der menschlichen entwickeln kann und damit zur Förderung von des Biotopverbundsystems feuchter Standorte in der Gemeinde Dogern beiträgt.

Umsetzung: Der bestehende Wald wird aus der Nutzung genommen.

Pflege: An Pflegemaßnahmen ist nur noch die Verkehrssicherung an vorhandenen Wegen zulässig. Das dabei entnommene Holz muss ungenutzt in der Fläche verbleiben.

Entwicklungsziel → Waldrefugium: Natürlich alternder Waldbestand mit zunehmendem Totholzanteil zur Förderung totholzgebundener Arten (Schwarz-, Grau- und Mittelspecht und andere Höhlenbrüter, verschiedene Fledermausarten, Käfer und Moose) sowie zur Förderung der natürlichen Walddynamik.

→ Sicherung und Steigerung der Biodiversität im Wald.

Umfang: 15.155 m²

Anrechenbarer Umfang: 1 ha = 4 ÖP

15.155 x 4 ÖP = **60.620 ÖP**



Maßnahme E2: Waldumbau Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523)

Der bestehende naturferne Waldbestand (Fichtenforst 59.40, 14 ÖP) auf Flurstück 2523 (Gemarkung Dogern) nördlich der Ortslage Dogern wird in einen naturnaher Eichensekundärwald (56.40, 20 ÖP) umgewandelt. Die Fichten werden geräumt und der Bestand durch eine Eichenneupflanzung ersetzt. Es findet eine Kulturpflege für die neue Waldfläche statt. Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Umfang: 6.014 m²

Anrechenbarer Umfang:

Pflanzen/ Biotope: 6.014 m² x (20 ÖP – 14 ÖP) = 36.084 ÖP

Um die Kompensation der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu verdeutlichen, werden in den nachfolgenden Tabellen die Eingriffe den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:

Tabelle 8: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation	Öko-punkte (ÖP)	Nr.	Beschreibung	Öko-punkte (ÖP)
K1	Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung und Überprägung	61.985	A3/ V3	Dachbegrünung → 9.900 ÖP (schutzgutbezogene Kompensation)	14.103
			E1	Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium) → 60.620 ÖP (schutzgutbezogene Kompensation)	47.882
Summe		61.985	Summe		61.985
K2	Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Seggenrieder östlich Dogern“ durch Versiegelung und Überprägung	97 m ²	Prüfung der Wiederherstellung innerhalb der Tabuzone im Rahmen des Freiraumkonzeptes. Ansonsten Kompensation im Rahmen des zeitnahen durchzuführenden Ausnahmeverfahrens gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG.		
K3	Beeinträchtigung von Flächen im ausgewiesenen Kernraumes des Biotopverbundsystems feuchter Standorte durch Versiegelung und Überprägung	680 m ²	E1	Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium) → ca. 1,5 ha	1,5 ha



Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation	Öko-punkte (ÖP)	Nr.	Beschreibung	Öko-punkte (ÖP)
K4	Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust Jagdhabitaten	nicht quantifizierbar	A3/V3, E1, E2		
K5	Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen	32.273	E1	Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium) → 60.620 ÖP (schutzgutbezogene Kompensation)	12.738
			E2	Waldumbau Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523) → 36.084 ÖP (schutzgutübergreifende Kompensation)	36.084
Summe		32.273	Summe		48.822
K6	Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch Gefahr von Schadstoffeintrag	nicht quantifizierbar	A3/V3		
K7	Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher un bebauten Flächen	nicht quantifizierbar	A3/V3		

Durch die **Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3/V3** sowie **die Ersatzmaßnahmen E1 und E3** können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope und Tiere **schutzgutbezogen ausgeglichen** werden. Auch die **Beeinträchtigungen** im ausgewiesenen **Kernraum des Biotopverbundsystems feuchter Standorte** der Gemeinde Dogern können im Rahmen der **Ersatzmaßnahme E1 kompensiert** werden.

Für den **Eingriff in das Schutzgut Boden** ist eine schutzgutbezogene Kompensation nicht möglich. Das **Defizit von 31.865 ÖP** kann mit den **der Ersatzmaßnahmen E1 und E2 schutzgutübergreifend kompensiert** werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss von 16.549 ÖP**, welcher im Rahmen eines anderen B-Planverfahrens gemäß der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 berücksichtigt werden kann.



Für die Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Fläche konnte nur teilweise im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3/V3 eine schutzgutbezogene Kompensation erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** der **Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere und Boden** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Der Ausgleich des Eingriffes in das geschützte Biotop innerhalb der Tabuzone des B-Plangebietes wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sollte eine Wiederherstellung in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, wird zeitnah ein Ausnahmeverfahren gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt, in dem ein Ausgleich herzustellen ist.

3.5 Grünplanerische Festsetzungen/ Hinweise

3.5.1 Grünplanerische Festsetzungen

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgesetzt:

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

- Verringerung der Flächenversiegelung

- Die Befestigung von öffentlichen Parkplätzen sowie Zufahrten, Wegen und Stellplätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.



- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

- Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der geschützten Biotopzone wird eine Bautabuzone ausgewiesen. Jegliche Eingriffe während oder nach der Baumaßnahme (z.B. Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sind in diesem Bereich untersagt.

Zum Schutz der Stämme und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.

- Grundwasser/ Versickerung

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers von Dachflächen ein System von flachen (Einstauhöhe max. 0,30 m) und begrüntem Versickerungsmulden anzulegen. Zur Herstellung einer belebten Versickerungszone sind die Flächen mit einer ausreichenden Oberbodenabdeckung (10 bis 30 cm) und Rasenansaat auszubilden. Niederschlagswasser von ggf. stark verschmutzten Hof-, Parkierungs- und Wegeflächen ist ggf. mittels Absetzbecken zu reinigen.

- Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage einer einseitigen, monotonen oder flächigen Gestaltung der Gartenflächen außerhalb von Überdachungen in Form von Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und -splintern in einem Ausmaß von über 10 m² je Grundstück, ist unzulässig.



- Dachbegrünung

Für Dächer wird eine extensive Dachbegrünung auf einer Fläche von Kita 650 m² (Gemeinbedarfsfläche KiTa) und 450 m² (Gemeinbedarfsfläche FW) festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.

- Waldrefugium

Eine forstwirtschaftliche Nutzung der ausgewiesenen Fläche ist untersagt. Als Pflegemaßnahmen dürfen nur Maßnahmen zur Verkehrssicherung an vorhandenen Wegen erfolgen. Das dabei entnommene Holz muss ungenutzt in der Fläche verbleiben. Eine Pflege zur Erhaltung des in der Fläche gelegenen Biotopes ist nicht erforderlich und daher untersagt.

- Pflanzfestsetzungen

Auf den privaten Grundstücken sind gemäß Maßnahmenplan und Pflanzenliste (Anhang 2) insgesamt sieben Bäume zu pflanzen. Die Einzelstandorte können bei zwingenden Gründen verschoben werden.

Zusätzlich ist im Gemeinbedarfsfläche KiTa je 700 m² angefangener Baufläche 1 Baum nach Standortwahl der Bauherrschaft zu pflanzen:

Gemeinbedarfsfläche KiTa: 4.120 m² = 6 Bäume

- Pflanzarten

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzenliste (Anhang 3) heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Sträucher) zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- Mindestpflanzqualitäten

Private Flächen:

Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm



Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Öffentliche Flächen/Kompensationsmaßnahmen:

Laubbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Obstbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A1: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.

A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der privaten Grünflächen.

A3/V3: Dachbegrünung.

E1: Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium).

E2: Waldumbau Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523).

3.5.2 Grünplanerische Hinweise

Auf folgende grünordnerische Maßnahmen wird im Rahmen des B-Planverfahrens hingewiesen:

- Grenzabstände von Gehölzpflanzungen

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

3.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um eine Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu gewährleisten, wird eine Überwachung und Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde gefordert.



Insbesondere ist die Anwendung der Bodenschutzrichtlinien bzgl. sachgemäßer Behandlung und Lagerung des Oberbodens während der Baumaßnahme zu kontrollieren.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des B-Planverfahrens „Alezer Süd“ ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

In dieser werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Durch das geplante Vorhaben sind folgende **erhebliche** und **ausgleichspflichtige Eingriffe** zu erwarten:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotop durch den Verlust verschiedener Biotoptypen (61.985 ÖP).
- Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Seggenrieder östlich Dogern“ durch Versiegelung und Überprägung.(97 m²)
- Beeinträchtigung von Flächen im ausgewiesenen Kernraumes des Biotopverbundsystems feuchter Standorte durch Versiegelung und Überprägung
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Brut- und Jagdhabitaten.
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen (32.273 ÖP).
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag.
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unbebauten Flächen

Um eine Kompensation dieser negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erreichen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- A1: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.



- A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der privaten Grünflächen.
- A3/V3: Dachbegrünung.
- E1: Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium).
- E2: Waldumbau Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523).

Durch die **Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3/V3** sowie **die Ersatzmaßnahmen E1 und E3** können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope und Tiere **schutzgutbezogen ausgeglichen** werden. Auch die **Beeinträchtigungen** im ausgewiesenen **Kernraum des Biotopverbundsystems feuchter Standorte** der Gemeinde Dogern können im Rahmen der **Ersatzmaßnahme E1 kompensiert** werden.

Für den **Eingriff in das Schutzgut Boden** ist eine schutzgutbezogene Kompensation nicht möglich. Das **Defizit von 31.865 ÖP** kann mit den **der Ersatzmaßnahmen E1 und E2 schutzgutübergreifend kompensiert** werden. Es verbleibt ein **Kompensationsüberschuss von 16.549 ÖP**, welcher im Rahmen eines anderen B-Planverfahrens gemäß der Ökokonto-Verordnung vom 28.12.2010 berücksichtigt werden kann.

Für die Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser und Fläche konnte nur teilweise im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A3/V3 eine schutzgutbezogene Kompensation erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere und Boden** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Der Ausgleich des Eingriffes in das geschützte Biotop innerhalb der Tabuzone des B-Plangebietes wird im Rahmen des Freiraumkonzeptes geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Sollte eine Wiederherstellung in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, wird zeitnah ein Ausnahmeverfahren gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt, in dem ein Ausgleich herzustellen ist.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1



Anhang 1: Kostenschätzung

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden folgende Kosten angesetzt:

Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis in €
Maßnahme A1: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen				
Bäume liefern und pflanzen	7	St.	260,00 €	1.820,00
Fertigstellungspflege 1 Jahr (2 x Pflege/Jahr)	7	St.	50,00 €	350,00
Entwicklungspflege 3 Jahre (2 x Pflege/Jahr)	7	St.	150,00 €	1.050,00
Summe A1				3.220,00
Maßnahme A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der privaten Grünflächen.				
Bäume liefern und pflanzen	6	St.	260,00 €	1.560,00
Fertigstellungspflege 1 Jahr (2 x Pflege/Jahr)	6	St.	50,00 €	300,00
Entwicklungspflege 3 Jahre (2 x Pflege/Jahr)	6	St.	150,00 €	900,00
Summe A2				2.760,00
Maßnahme A3/V3: Dachbegrünung				
Extensive Dachbegrünung	1.567	m ²	33,00 €	51.711,00
Fertigstellungspflege 1 Jahr (1 x Pflege/Jahr)	1.100	m ²	0,50 €	783,50
Entwicklungspflege 3 Jahre (1 x Pflege/Jahr)	1.100	m ²	1,50 €	2350,50
Summe A3				54.845,00
Maßnahme E2: Waldumwandlung Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523)				
Eichen (Forstpflanzen) liefern	1.625	St.	1,72 €	2.795,00
Hainbuchen (Forstpflanzen) liefern	875	St.	1,38 €	1.207,50
Verbisschutz	1.625	St.	1,46 €	2.372,50
Planzen	1	psch.	2.500 €	2.500,00
Summe A3				8.875,00
Gesamtsumme				69.700,00
MwSt. 19%				13.243,00
Gesamtsumme inkl. MwSt.				<u>82.943,00</u>
				~ 83.000,00



Anhang 2



Pflanzenliste/ Empfehlungen

Pflanzarten:

Bäume:

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebiets:

Öffentliche Grünflächen:

A1: Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Weide:	<i>Salix</i>

Zusätzliche Pflanzungen in den privaten Grundstücken:

Laubbäume

Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Felsen-Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Holzbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>
Pflaume/ Zwetschge/ Mirabelle	<i>Prunus domestica spec.</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

Koniferen

Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Bergkiefer	<i>Pinus mugo</i>

Sträucher:

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>



Gemeine Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schwarzdorn, Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Echte Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Pflanzen für extensive Dachbegrünung:

Sukkulente

Scharfer Mauerpfeffer	<i>Sedum acre</i>
Weißer Fetthenne	<i>Sedum album</i> – Sorten
Felsen Fetthenne	<i>Sedum rupestre</i>
Kaukasus Fetthenne	<i>Sedum spurium</i>

Gräser

Erdsegge	<i>Carex humilis</i>
Schafschwingel	<i>Festuca ovina</i> spec.
Platthalm-Rispe	<i>Poa compressa</i>
Schmalblättrige Wiesenrispe	<i>Poa pratensis angustifolia</i>

Kräuter

Schnittlauch	<i>Allium schoenoprasum</i>
Sandkraut	<i>Arenaria serpyllifolia</i>

Pflanzqualitäten:

Private Flächen:

Laubbäume:	Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume:	Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm



Öffentliche Flächen/Kompensationsmaßnahmen

Laubbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
Obstbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Sträucher: Strauch, verpflanzt im Container, H = 60-100 cm

Pflegemaßnahmen:

Private und Öffentliche Grünflächen; Kompensationsmaßnahmen:

Fertigstellungspflege: 1 Jahr, mähen, wässern; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen
Entwicklungspflege: 3 Jahre, mähen; 1 Erziehungsschnitt bei Bäumen



Anhang 3



Anhang 3: Gesetze, Unterlagen und Literatur

Gesetze und Verordnungen

In der jeweils gültigen Fassung:

- Ökokonto-Verordnung (**ÖKVO**) vom 19.12.2010
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (**UVP**)
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NATSchG**)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (**BIMSchG**)
- Baugesetzbuch (**BAUGB**)
- Baunutzungsverordnung (**BAUNVO**)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung (**PLANZV**)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**)
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (**WG**)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (**LBO**)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) für Baden-Württemberg

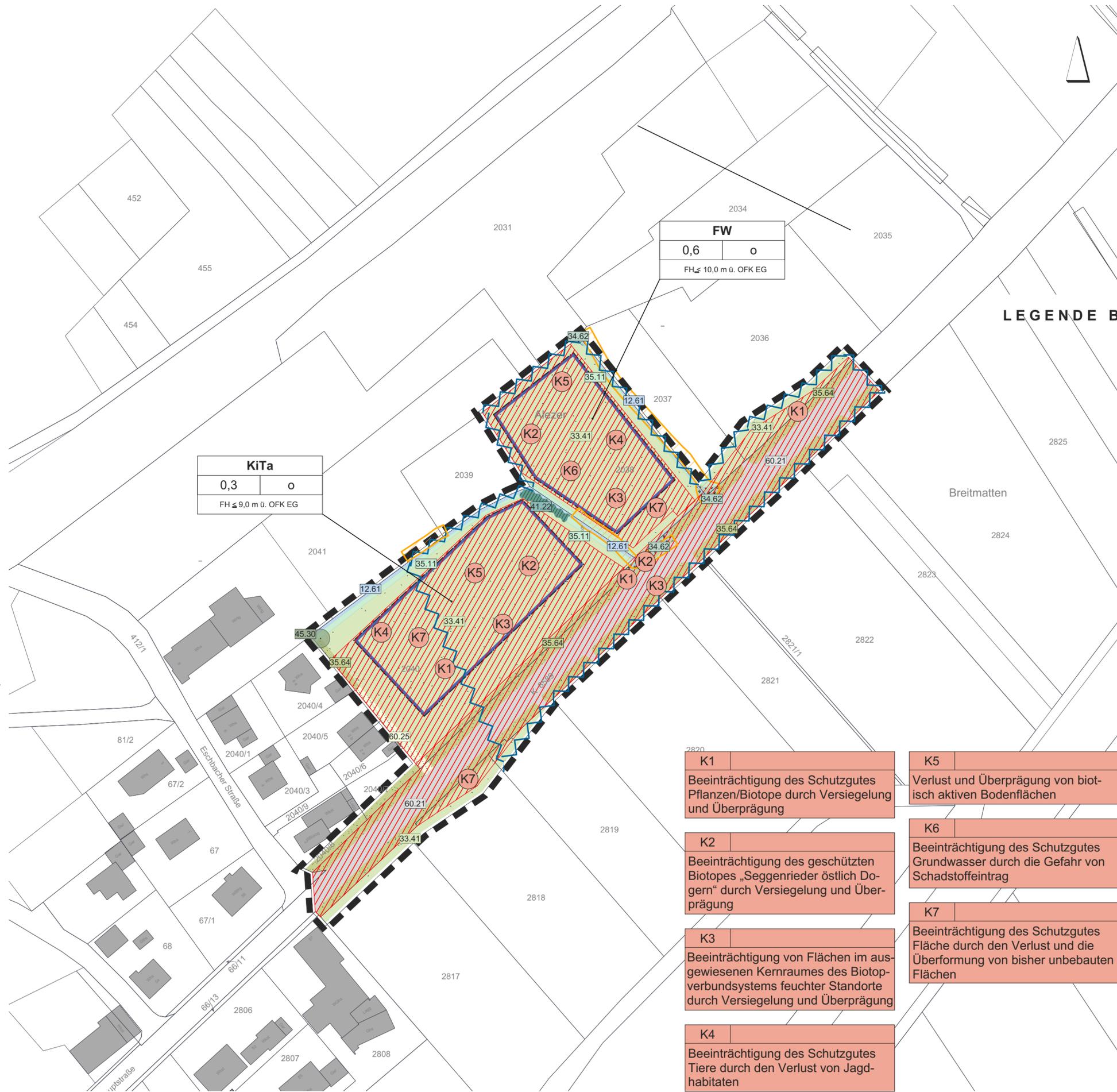
Unterlagen und Literatur

- Baugesetzbuch 2004 - die neue Umweltprüfung , Bund deutscher Landschaftsarchitekten BDLA (Hrsg.), Oktober 2004, Berlin, 1. Auflage
- Die Auswirkungen der Umsetzung der Plan - UP - Richtlinie in die städtebauliche Praxis, Technische Universität Berlin, Forschungsgruppe Stadt + Dorf, Vortrag von Ass. Iur. Petra Lau, Oktober 2004, Nürnberg
- Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Zugewinn für den Naturschutz oder neue Planungslast?, Reinhard Zöllitz-Möller, Universität Greifswald, Vortrag Dezember 2004, Rostock
- Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmassnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell; Teil B: Beispiele), Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Oktober 2005, Karlsruhe
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, beschreiben, bewerten;



Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 3. Auflage 2001, Karlsruhe

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, August 2005, Karlsruhe
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Heft 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, völlig überarbeitete Neuauflage, 2010
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe, Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Dezember 2012



KiTa	
0,3	o
FH ≤ 9,0 m ü. OFK EG	

FW	
0,6	o
FH ≤ 10,0 m ü. OFK EG	

LEGENDE B

LEGENDE

Bestand

- 12.61 Entwässerungsgraben, naturnahe Vegetation
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 34.62 Sumpfschilf-Ried
- 35.11 Nitrophytische Saumvegetation, naturnahe Ufervegetation
- 35.64 grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
- 45.30 Einzelbaum (Obstbaum) mit Nummer (siehe Tabelle 3 im Textteil)
- 60.21 völlig versiegelter Platz/ Strasse
- 60.25 Grasweg

Sonstiges

- geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG "Seggenrieder östlich Dogern"
- ausgewiesener Kernraum des Biotopverbundsystems feuchter Standorte
- Baugrenze
- Feuerwehr
- Kindertagesstätte
- Grenze des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
max. zulässige Firsthöhe über OKF EG	

Konflikte

- Versiegelung (0,6 x Sondergebiet FW + 0,3 x Sondergebiet KiTa + Summe der Verkehrsflächen)
- Lage des Konfliktes
- | | |
|----------------------------|----|
| Konflikt Nr. | K1 |
| Konfliktbeschreibung | |
| Erläuterung des Konfliktes | |

- | | |
|--|--|
| K1
Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung und Überprägung | K5
Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen |
| K2
Beeinträchtigung des geschützten Biotopes „Seggenrieder östlich Dogern“ durch Versiegelung und Überprägung | K6
Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag |
| K3
Beeinträchtigung von Flächen im ausgewiesenen Kernraumes des Biotopverbundsystems feuchter Standorte durch Versiegelung und Überprägung | K7
Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unbebauten Flächen |
| K4
Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Jagdhabitaten | |

Gemeinde Dogern

Bebauungsplan „Alezer Süd“

**Umweltbericht
Konfliktplan M 1:1.000
Endgültige Fassung Juli 2020**

Gemeinde Dogern
Rathausweg 1
79804 Dogern

Dogern, den
.....
F. Prause, Bürgermeister

Plannummer: KP_E_01
Plangröße: 590/390 mm
Bearbeitung: S.Al. / C.B.
Datum: 17.07.2020

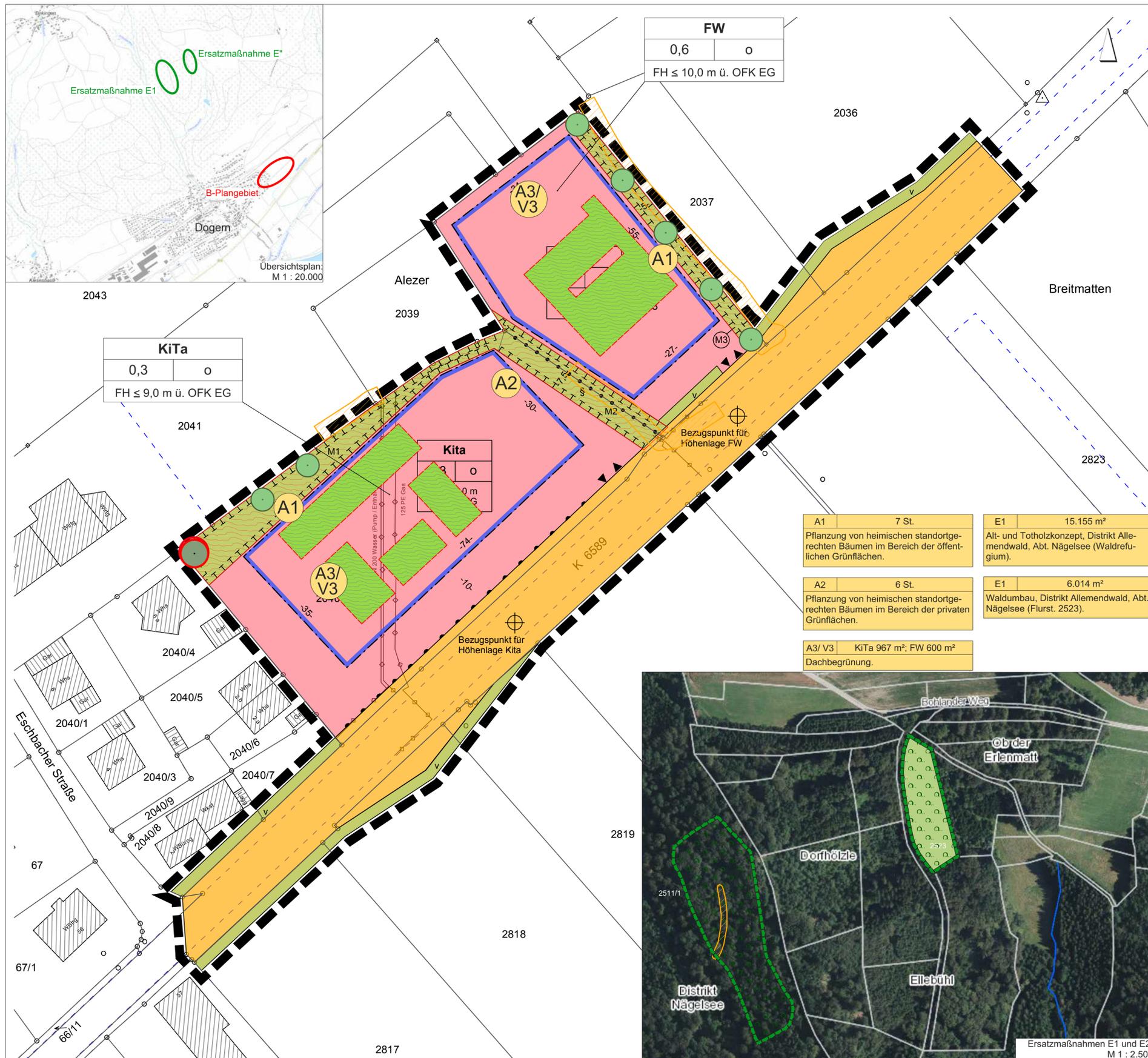


Hohentengen, den 17.07.2020
.....
Entwurf und Planfertigung



Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weilerstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler



FW	
0,6	o
FH ≤ 10,0 m ü. OFK EG	

KiTa	
0,3	o
FH ≤ 9,0 m ü. OFK EG	

A1	7 St.	E1	15.155 m ²
Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünflächen.		Alt- und Totholzkonzept, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Waldrefugium).	
A2	6 St.	E1	6.014 m ²
Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen im Bereich der privaten Grünflächen.		Waldumbau, Distrikt Allemendwald, Abt. Nägelsee (Flurst. 2523).	
A3/ V3	KiTa 967 m ² ; FW 600 m ²	Dachbegrünung.	

GRÜNPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden im Rahmen des B-Planverfahrens festgesetzt:

Bodenschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen. Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z. B. Rasengittersteine, Schotterterrassen, Rasenpflaster) festgesetzt. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen. Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.

Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der geschützten Biotope wird eine Bautabuzone ausgewiesen. Jegliche Eingriffe während oder nach der Baumaßnahme (z.B. Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sind in diesem Bereich untersagt.

Zum Schutz der Stämme und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.

Grundwasser/ Versickerung

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers von Dachflächen ein System von flachen (Einstauhöhe max. 0,30 m) und begrünten Versickerungsmulden anzulegen. Zur Herstellung einer belebten Versickerungszone sind die Flächen mit einer ausreichenden Oberbodenbedeckung (10 bis 30 cm) und Rasensaat auszubilden. Niederschlagswasser von ggf. stark verschmutzten Hof-, Parkierungs- und Wegeflächen ist ggf. mittels Absetzbecken zu reinigen.

Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage einer einseitigen, monotonen oder flächigen Gestaltung der Gartenflächen außerhalb von Überdachungen in Form von Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und splintern in einem Ausmaß von über 10 m² je Grundstück, ist unzulässig.

Dachbegrünung

Für Dächer wird eine extensive Dachbegrünung auf einer Fläche von KiTa 650 m² (Sondergebiet KiTa) und 450 m² (Sondergebiet FW) festgesetzt. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.

Waldrefugium

Eine forstwirtschaftliche Nutzung der ausgewiesenen Fläche ist untersagt. Als Pflegemaßnahmen dürfen nur Maßnahmen zur Verkehrssicherung an vorhandenen Wegen erfolgen. Das dabei entnommene Holz muss ungenutzt in der Fläche verbleiben. Eine Pflege zur Erhaltung des in der Fläche gelegenen Biotopes ist nicht erforderlich und daher untersagt.

Pflanzfestsetzungen

Auf den privaten Grundstücken sind gemäß Maßnahmenplan und Pflanzenliste (Anhang 2) insgesamt sieben Bäume zu pflanzen. Die Einzelstandorte können bei zwingenden Gründen verschoben werden. Zusätzlich ist im Sondergebiet KiTa je 700 m² angefangener Baufläche 1 Baum nach Standortwahl der Bauherrschaft zu pflanzen: Sondergebiet KiTa: 4.205 m² = 6 Bäume

Pflanzarten

Zur Bepflanzung der Grundstücke sind gemäß Pflanzliste (Anhang 2) heimische, standortgerechte Laubgehölze (Laubbäume, Obstbäume, Sträucher) zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

Zeitpunkt der Pflanzung/Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen. Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Mindestpflanzqualitäten

Private Flächen:
Laubbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm
Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Öffentliche Flächen/Kompensationsmaßnahmen:
Laubbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
Obstbäume: Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

LEGENDE B-PLAN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Räumlicher Geltungsbereich der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)



Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung
KiTa: Kindertagesstätte
FW: Feuerwehr

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

0,6 Grundflächenzahl
FH ≤ 10,0 m max. Firsthöhe über Bezugspunkt (s. Abb.)

BAUGRENZEN, BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)



Baugrenze
offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



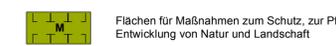
öffentliche Verkehrsfläche (Kreisstraße, Rad-/Fußweg; gem. Fachplanung)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Einfahrt / Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung
Verkehrsgrün (Böschungen etc.)

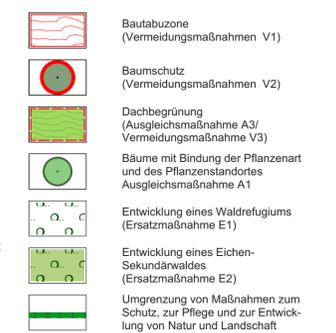
MAßNAHMENFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr. 20 i.V.m. Abs. 1 Nr. 15 und 25 a, b BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

LEGENDE GRÜNPLANUNG

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB



Sonstiges

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes
- geschütztes Biotop gemäß § 33 NatSchG
- Maßnahmenpunkt
- Maßnahmen - Nr.
- Maßnahmenbeschreibung
- Erläuterung der Maßnahme

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
max. zulässige Firsthöhe über OKF EG	

Gemeinde Dogern

Bebauungsplan „Alezer Süd“

Umweltbericht
Maßnahmenplan M 1:500
Endgültige Fassung Juli 2020

Gemeinde Dogern
Rathausweg 1
79804 Dogern

Dogern, den
F. Prause, Bürgermeister

Hohenhengen, den 17.07.2020
Entwurf und Planfertigung

Plannummer:
Plangröße:
Bearbeitung:
Datum:

RP E 01
930/510 mm
S-AI / C-B
17.07.2020

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDIA
Weilerstraße 1 79801 Hohenhengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de